



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

für den Bau einer Straße nach Landesrecht
gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 2 UVPG NRW

im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4.15 „Weidkamp“

05.08.2021

Verfasser:

Dezernat III - Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung - SG 61

1. Anlass und Rahmenbedingungen

Die Stadt Warendorf beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.15 „Weidkamp“ im Ortsteil Hoetmar ein neues Wohngebiet zu entwickeln, um den aktuellen Bedarf an Wohnraum zu decken. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Diese Fläche stellt siedlungsstrukturell eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Wohngebiete im Ortsteil Hoetmar dar. Das Gebiet soll ausgehend von der Dechant-Wessing-Straße (K20) mit einer orthogonal hierzu verlaufenden öffentlichen Erschließungsstraße an das klassifizierte Straßennetz angeschlossen werden. Im westlichen Bereich wird die Planstraße an die vorhandene Straße „Weidkamp“ angeschlossen, wodurch ein Ringschluss beider Gebiete erzeugt wird. Ergänzend zur beschriebenen Planstraße soll im westlichen Bereich des Plangebietes eine Nord-Süd ausgerichtete öffentliche Stichstraße mit Wendeanlage weitere, innenliegende Grundstücke erschließen. Die Straßen im Plangebiet sollen als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ aufzustellen. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13b BauGB ist gemäß Abs. 1 Satz 4 des § 13a BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Laut Nr. 5 der Anlage 1 zum Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW) ist für den „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Prüfkriterien gemäß Anlage 2 UVPG NRW zu dem Ergebnis gelangt, dass der Bau der geplanten Straße voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist die Anwendung des § 13a und somit auch des § 13b BauGB möglich.

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) lassen sich die geplanten Straßen den Gemeindestraßen zuordnen „bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen“ (Anliegerstraßen).

Aus den genannten Gründen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Hinzuziehung des Prüfkatalogs der Anlage 2 zum UVPG NRW erforderlich.



2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 UVPG NRW

In der folgenden Tabelle sind die gemäß Anlage 2 zum UVPG NRW zu prüfenden Kriterien aufgeführt. Zu jedem Kriterium erfolgen eine Beschreibung sowie eine Einschätzung der Erheblichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen:

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
Nr.	Kriterien	Beschreibung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Die Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer öffentlichen Straße als verkehrsberuhigter Bereich. Die geplante Verkehrsfläche im Plangebiet hat eine Flächengröße von insgesamt rund 1860 qm.	nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Das Gebiet soll ausgehend von der Dechant-Wessing-Straße (K20) mit einer orthogonal hierzu verlaufenden öffentlichen Erschließungsstraße an die örtliche Verkehrsinfrastruktur angeschlossen werden. Im westlichen Bereich wird die Planstraße an die vorhandene Straße „Weidkamp“ angeschlossen, wodurch ein Ringschluss beider Gebiete erzeugt wird.	nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	<u>Fläche:</u> Durch die Entwicklung eines Wohngebietes und dem damit einhergehenden Straßenbau geht prinzipiell landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Dennoch kann die Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche Hoetmars auf dieser verhältnismäßig kleinen Ackerfläche als sinnvoll angesehen werden, da sie bereits im Ist-Zustand von natürlichen und anthropogen ge-	nein



		<p>prägen Grenzen eingefasst wird. Würde eine andere landwirtschaftliche Fläche entwickelt, würde voraussichtlich eine größere zusammenhängende Ackerfläche zerschnitten werden.</p> <p>Das vorhandene Gewässer östlich des Plangebietes mit seinen Grünstrukturen sowie der vorhandene Wirtschaftsweg „Up de Geist“ stellen eine sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsbereiches von Hoetmar, zum östlich daran anschließenden freien Landschaftsraum dar.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Der Boden im Plangebiet ist bereits jetzt durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägt. Durch die Realisierung des Plangebietes wird Boden gegenüber dem jetzigen Zustand insbesondere im Bereich der überbaubaren Grundstückflächen überbaut und versiegelt. Weitere Veränderungen des Bodens sind durch Abtragungen und Auffüllungen, beispielsweise im Zuge des Straßenbaus und der daran anschließenden privaten Grundstücke möglich.</p> <p>Durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wird der Anteil der versiegelten und überbauten Fläche auf ein bestimmtes Höchstmaß begrenzt. Im Bereich der zukünftigen privaten Grünflächen werden die derzeit intensiv genutzten Ackerflächen voraussichtlich in Pflanzflächen sowie in Rasenflächen umgewandelt. Durch die Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche in ein Wohngebiet kann dadurch die Belastung des Bodens durch Stoffeinträge (beispielsweise durch Dünger) verringert werden.</p> <p><u>Wasser:</u></p> <p>Bei dem Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflä-</p>	
--	--	--	--



		<p>chengewässer zu unterscheiden. Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Eine Vorbelastung durch möglichen Stoffeintrag (Altlasten) ist nicht bekannt. Auch ist durch die beabsichtigte Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes nicht mit Beeinträchtigungen bzw. Verunreinigungen des Grundwassers zu rechnen.</p> <p>Beeinträchtigungen des östlich an das Plangebiet angrenzenden namenlosen Gewässers Nr. 99g sind hinsichtlich der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p><u>Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt:</u></p> <p>Für das Plangebiet ist nicht erkennbar, dass durch die Realisierung des Wohngebietes Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erfolgen würden.</p> <p>Faunistisch wertvolle Flächen und Biotope bestehen im Plangebiet nicht. Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die damit einhergehende Begrünung der neu entstehenden, privaten Hausgärten, können daher Positivmerkmale für das Schutzgut entwickeln.</p> <p>Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bauleitplanverfahren Nr. 4.15 wurden die Belange des Artenschutzes geprüft. Hieraus geht hervor, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes unter Beachtung der im Fachbeitrag genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen keine für Fledermäuse sowie für planungsrelevante Vogelarten, Amphibien- oder Reptilienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1)</p>	
--	--	---	--



		<p>BNatSchG vorgenommen werden, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.</p>	
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen im Sinn des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,</p>	<p>Sofern im Zuge des Baus der Straße Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt.</p> <p>Durch den Betrieb der Straße fallen zukünftig geringfügig Abfälle in Form von Straßenkehricht an (Abfälle aus der Straßenreinigung wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes).</p>	nein
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<p>Durch das neu entstehende Wohngebiet mit seiner Erschließungsstraße werden in diesem Bereich Quell- und Zielverkehre und damit Lärm- und Luftschadstoffemissionen geringfügig zunehmen.</p> <p>Eine relevante Umweltverschmutzung durch die Nutzung der Straße ist jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und des verhältnismäßig geringen Verkehrsaufkommens (Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr) nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich sind ebenso keine wesentlichen Lärmbelastungen der umliegenden sowie der neu hinzukommenden Wohnbebauung zu erwarten.</p>	nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>		
1.6.1	<p>verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Es werden für den Bau der Straße keine Stoffe oder Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringen.</p>	nein
1.6.2	<p>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinn</p>	<p>Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und dem hohen Maß an Routine</p>	nein



	<p>des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</p>	<p>bei Vorhaben des Straßenbaus dieser Art, ist eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung nicht zu erkennen.</p>	
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	<p>Anhaltspunkte für Risiken für die menschliche Gesundheit liegen nicht vor. Durch den Bau der Straße allein werden keine Verunreinigungen von Wasser und Luft erwartet.</p> <p>Lediglich durch die spätere Nutzung der Straße können Lärm- und Luftschadstoffemissionen geringfügig zunehmen. Durch die Kleinräumigkeit der Maßnahme und der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich sind jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die umliegende sowie neu hinzukommende Wohnbebauung zu erwarten.</p>	nein



2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Nr.	Kriterien	Beschreibung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Die zur Herstellung der Verkehrsflächen dienenden Flächen werden derzeit in Gänze landwirtschaftlich genutzt. Demnach ist die Fläche bereits jetzt anthropogen überprägt. Für sonstige Nutzungen hat sie keine Relevanz.	nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die unmittelbar angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen bestehen für die einzelnen Schutzgüter bereits anthropogene Vorbelastungen. Schützenswerte Biotop- bzw. besonders und/oder streng geschützte Tiere sind im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen bisher nicht nachgewiesen worden.	nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes einschließlich einstweiliger Sicherstellungen (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	-
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit	Nicht betroffen	-



	nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen	-
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	-
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	-
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 39 und 41 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen,	Nicht betroffen	-
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen	-
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwem-	Nicht betroffen	-



	mungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht betroffen	-
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Die Landes- und Regionalplanung weist Warendorf als Mittelzentrum aus. Die zentralörtliche Bedeutung Warendorfs als Kreisstadt mit seiner zentralen Versorgungsfunktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	-
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,	nicht betroffen	-



3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei sind insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
Nr.	Kriterien	Beschreibung	voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Etwasige Auswirkungen sind lokal begrenzt und betreffen im Wesentlichen die neu hinzukommende Wohnbebauung.	nein
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Das Vorhaben ruft keine Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter hervor.	nein
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Die Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch die Errichtung der Straße werden als nicht schwer und komplex eingestuft. Dies ist insbesondere durch die bereits anthropogene Überprägung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche zu begründen.	nein
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet.	nein
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.	Die Auswirkungen während der Bauphase sind nur temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Sie werden daher für alle Schutzgüter im Plangebiet nicht als erheblich eingestuft.	nein



3. Zusammenfassende Bewertung

Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass durch die beabsichtigte Errichtung der Planstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.15 „Weidkamp“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Belange zu erwarten sind.

Das geplante Vorhaben bedarf nach überschlägiger Prüfung unter Zugrundelegung des Prüfkatalogs der Anlage 2 UVPG NRW keiner UVP nach den Vorschriften des UVPG NRW. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.15 „Weidkamp“ im Ortsteil Hoetmar wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben vorbereitet.

Somit liegt die Anwendungsvoraussetzung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB vor und § 13a (1) Satz 4 steht dem nicht entgegen.

Warendorf, den

Sachgebietsleitung